



STARZACH

Sitzungsvorlage

Amt: Finanzverwaltung
Az: 815.31, 815.12, 020.06

Gemeinderat

- **Drucksache**

X

- **Tischvorlage**

Vorlage Nr. 107 / 2018

zu TOP 3 öffentlich

zur Sitzung am 26.11.2018

Betrifft:

- **Feststellung der vom Büro Heyder + Partner aus Tübingen ausgearbeiteten Gebührenkalkulation „Wasserversorgung“ für die Jahre 2019 bis 2021**
- **Feststellung der ausgearbeiteten Gebührenkalkulation für die Wasserzähler-Grundgebühr**
- **Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)**

Beschlussvorschlag:

- siehe Drucksache -

Anlagen:

- **Anlage 1:** Gebührenkalkulation der Verbrauchsgebühren „Wasserversorgung“ des Büros Heyder + Partner aus Tübingen für die Jahre 2019 bis 2021
- **Anlage 2:** Kalkulation der Wasserzähler-Grundgebühr
- **Anlage 3:** Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 26.11.2018

30.10.2018
Datum

Bürgermeister
Thomas Noé

Amtsleiter
Tobias Wannemacher

SACHDARSTELLUNG

A) Neukalkulation der Verbrauchsgebühren

Die Verbrauchsgebühr nach der gemessenen Wassermenge wurde letztmals im Jahr 2014 mit Wirkung für die Haushaltsjahre 2015 bis 2017 kalkuliert. Das Büro Heyder und Partner aus Tübingen hat damals die entsprechende Gebührenkalkulation erstellt, welche in der Gemeinderatssitzung vom 24.11.2018 durch den Gemeinderat beschlossen wurde.

Der Gemeinderat beschloss damals, die **Verbrauchsgebühr** bei Verwendung von Hauswasserzählern, Bauwasserzählern und Münzwasserzählern auf netto **2,41 €/je m³** verbrauchter Wassermenge festzulegen.

Mit dem damals festgelegten Gebührensatz wurde somit bewusst ein planmäßiger Kostendeckungsgrad von 100 % für die Gebührenhaushalte der Wasserversorgung der Jahre 2015 bis 2017 unter Ausgleich von Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen aus Vorjahren gewählt. Der neue Gebührensatz wurde durch die **Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser (Wasserabgabesatzung) vom 25.11.2014** in Kraft gesetzt.

Im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens zum Haushaltsjahr 2018 wurde von Seiten der Verwaltung mitgeteilt, dass im Jahr 2018 eine erneute Kalkulation der Wasserversorgungsgebühr erforderlich wird. Zwar dürfen Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen, wie zum Beispiel die Wasserversorgung der Gemeinde Starzach, gemäß § 14 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) grundsätzlich einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, dann müsste allerdings auch unter anderem Körperschaftsteuer für die betreffenden Jahre veranlagt werden. Da die Gemeinde Starzach vor Jahren schriftlich gegenüber dem Finanzamt Tübingen den grundsätzlichen Verzicht von Überschüssen bei der Wasserversorgung angezeigt und das Finanzamt daraufhin von einer steuerlichen Veranlagung abgesehen hat, sollten die in den letzten Jahren entstandenen Kostenüberdeckungen im Bereich der Wasserversorgung auch zwingend zeitnah über die Festlegung eines neuen Gebührensatzes bereinigt werden.

Für die Zukunft könnte der Gemeinderat jedoch einen Gebührensatz oberhalb des vom Büro Heyder und Partner ermittelten kostendeckenden Gebührensatzes wählen. Dadurch würde der Gebührenhaushalt einen Überschuss generieren und dem Gesamthaushalt einen zusätzlichen Ertrag zur Verfügung stellen. Die Gewinnerzielungsabsicht ist laut Wasserabgabesatzung der Gemeinde Starzach grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Aufgrund des nominal bereits hohen Gebührensatzes und der Tatsache, dass die Verwaltung für die Gemeinderatssitzung am 26.11.2018 bei der Schmutzwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr eine Gebührenerhöhung befürwortet, sollte aus Sicht der Verwaltung keine Gebührenhöhe oberhalb eines Kostendeckungsgrades von 100 % gewählt werden.

Ein Vertreter des Büros Heyder + Partner wird in der Sitzung am 26.11.2018 die Gebührenkalkulation für die Verbrauchsgebühr der Wasserversorgung (**vgl. Anlage 1**) erläutern.

B) Neukalkulation der Wasserzähler-Grundgebühr

Im Nachgang zur allgemeinen Finanzprüfung der Haushaltsjahre 2006 bis 2010 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg wurde die Grundgebühr für die Wasserzähler letztmals neu kalkuliert. Damals wurde eine monatliche Grundgebühr für den Einsatz von Kaltwasserzählern in Höhe von netto 1,50 € ermittelt.

In der Gemeinderatssitzung vom 22.10.2018 hat der Gemeinderat eine Vergabeentscheidung zur Lieferung und Montage neuer Wasserzählermesskapseln getroffen. Auf der Grundlage der angebotenen Einzelpreise des mittlerweile durch die Verwaltung beauftragten Fachunternehmens hat die Finanzverwaltung eine neue Gebührenkalkulation für die Wasserzähler-Grundgebühr erstellt (**vgl. Anlage 2**).

C) Neufassung der Wasserversorgungssatzung

Die derzeit geltende Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Starzach wurde am 12.11.2001 vom Gemeinderat beschlossen. Von Seiten der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg wurde im Rahmen der allgemeinen Finanzprüfung der Haushaltsjahre 2011 bis 2015 angeregt, die Wasserversorgungssatzung aufgrund des langen Zeitraumes der letzten Anpassung neu zu fassen und sich an der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg zu orientieren. Dadurch wäre gewährleistet, dass die Satzung an die fortentwickelte Rechtsprechung und an die geänderte Rechtslage angepasst ist. Die Verwaltung hat diese Anregung aufgegriffen. In der als **Anlage 3** zu dieser Drucksache beigefügten Synopse ist sowohl die bisher geltende Wasserversorgungssatzung als auch die überarbeitete Version nach dem Muster des Gemeindetages ersichtlich. Die Veränderungen sind jeweils in roter Schrift dargestellt.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG

A) Neukalkulation der Verbrauchsgebühren

Durch die Gebührenkalkulation „Wasserversorgung“ für die Haushaltsjahre 2019 bis 2021 wird auch die Ermittlung des Gebührensatzes für die Wasserversorgung der veränderten Gesetzeslage, der weiterentwickelten Rechtsprechung und den spezifischen Veränderungen im Kostenbereich angepasst.

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits **vor** der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach **betriebswirtschaftlichen Grundsätzen** ermittelte **Gebührenbedarfsberechnung** vorliegen.

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die grundsätzlich nicht überschritten werden dürfen. Allerdings handelt es sich bei der **Wasserversorgung**, wie oben bereits aufgeführt um ein **wirtschaftliches Unternehmen**, so dass diese Gebührenobergrenzen unter gewissen Voraussetzungen überschritten werden dürfen. Einige Gemeinden in Baden-Württemberg haben dies auch in der Vergangenheit so beschlossen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzungsgebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen müssen hinsichtlich einer fehlerfreien Ermessensausübung gerichtlich nachprüfbar sein.

Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Die laufenden Kosten der Wasserversorgung hat der Gemeinderat in einer Prognoseentscheidung durch die entsprechenden Planansätze im Ergebnishaushalt (ehemals Verwaltungshaushalt) im Haushaltsplan festzulegen. Die beigefügte Gebührenkalkulation basiert auf einer jährlichen Preissteigerung von 2 %, ausgehend von den Haushaltsplanansätzen 2018.

2. Abschreibungen

Durch die im jährlich fortgeschriebenen Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze werden die jährlichen Abschreibungen festgelegt.

Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der KGSt sowie den AFA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums.

Die Einnahmen werden im Gegenzug aufgelöst (passiviert) und entsprechend gegen gerechnet.

Die den vorliegenden Gebührenkalkulationen zugrunde gelegten Abschreibungen und Auflösungen werden aus dem Anlagenachweis der Gemeinde, Stand 31.12.2017 mit Fortschreibung auf die Jahre 2018 bis 2021 abgeleitet. Es wird grundsätzlich linear nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

3. Kalkulatorischer Zins

Bei der Wasserversorgung wurde in der Gebührenkalkulation ein Mischzinssatz in Höhe von 3 % angesetzt. Aufgrund von Erfahrungswerten kann in der Regel von diesem Zinssatz ausgegangen werden. Der Zinssatz ergibt sich aus den Zinsen für langfristige Kommunalkredite einerseits, für langfristige Geldanlagen und für kurzfristige Kassenkredite andererseits. Grundsätzlich wird die kalkulatorische Verzinsung jeweils vom fortgeschriebenen Restbuchwert der Anlagen vorgenommen. Aufgrund des derzeit niedrigen Zinsniveaus wurde der bisherige kalkulatorische Zinssatz von 4 % im Jahr 2017 zunächst auf 3,5 % im Jahr 2018 und schließlich auf 3 % für den Kalkulationszeitraum 2019 abgesenkt.

4. Bemessungsgrundlage

Als Maßstab für den Wasserzins wird die verkaufte Frischwassermenge angesetzt.

Als ansatzfähige Bemessungsgrundlage in der Wasserversorgung wird von einer ansatzfähigen Menge für das Jahr 2019 von 160.000 m³ und für die Jahre 2020 und 2021 in Höhe von jährlich 161.000 m³ ausgegangen.

5. Gebühreobergrenzen

Die Gebühreobergrenzen für eine kostendeckende Wasserversorgungsgebühr betragen laut beiliegenden Berechnungen des Büros Heyder und Partner (vgl. S. 8 der Gebührenkalkulation)

mit Verrechnung der Überdeckungen der Vorjahre (2014-2017) durchschnittlich	2,41 €/m³
und ohne Verrechnung der Überdeckungen der Vorjahre durchschnittlich	2,55 €/m³.

Der Gemeinderat muss ausdrücklich beschließen, in welcher Höhe er die Gebühren festsetzt. Dabei steht es in seinem **Ermessen**, ob er die **Gebühreobergrenze** wählt **oder** ob er einen **Betrag unterhalb bzw. oberhalb der kostendeckenden Obergrenze** wählt. Bei der **Festsetzung einer Gebühr unterhalb der Obergrenze** muss der sich ergebende **Differenzbetrag** aus allgemeinen Steuermitteln aufgebracht werden und darf in den Folgejahren nicht mehr verrechnet werden. Bei einer Festsetzung oberhalb der kostendeckenden Gebühreobergrenze muss beachtet werden, dass eine Steuerveranlagung durch das Finanzamt erfolgen wird und der Verwaltungsaufwand deshalb steigt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Benutzungsgebühren für die öffentliche Wasserversorgung auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation auf **2,41 €/m³** mit Wirkung ab dem 01.01.2019 festzusetzen. Der Gebührensatz bleibt somit gegenüber den Vorjahren unverändert.

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat im Rahmen der Finanzprüfung für die Jahre 2011 bis 2015 mehrere Beanstandungen zu den bestehenden Gebührenkalkulationen im Prüfbericht dokumentiert. Ebenso wurden Beanstandungen zu den jährlich fortgeschriebenen und größtenteils vom Büro Heyder und Partner erstellten Anlagennachweise im Prüfbericht festgehalten. Bei der neu erstellten Gebührenkalkulation wurden diese Beanstandungen beachtet.

B) Neukalkulation der Wasserzähler-Grundgebühr

Auf der Grundlage der als **Anlage 2** zur Drucksache beigefügten Gebührenkalkulation für die Wasserzähler-Grundgebühr befürwortet die Verwaltung die Festlegung von insgesamt 4 Grundgebühren je nach Zählerart. Hierbei wurden die gängigsten Zählerarten der Gemeinde Starzach gewählt. Folgende monatliche Grundgebühren (netto) werden demnach zur Festsetzung durch den Gemeinderat von der Verwaltung vorgeschlagen:

Hauswasserzähler, DN 20; Q3 = 4:	1,33 €
Hauswasserzähler, DN 20; Q3 = 4 (Steigrohr):	1,70 €
Hauswasserzähler, DN 20; Q3 = 4 (Ringkolben):	1,59 €
Hauswasserzähler, DN 20; Q3 = 10:	1,75 €

D) Neufassung der Wasserversorgungssatzung

Die wichtigsten Änderungen in der von Seiten der Gemeindeverwaltung überarbeiteten Fassung der Wasserversorgungssatzung gegenüber der momentan noch geltenden Fassung vom 14.11.2001 sind neben redaktionellen Änderungen unter anderem Anpassungen von Gesetzesverweisen, hauptsächlich Verweise auf das Wassergesetz Baden-Württemberg. Das Wassergesetz für Baden-Württemberg wurde am 03.12.2013 neu gefasst, dabei ergab sich eine geänderte Paragraphenfolge im Gesetz. Ebenfalls änderte sich die Verordnung zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens, was ebenfalls in der neuen Fassung der Wasserversorgungssatzung Berücksichtigung findet. Nicht zuletzt sind auch Anpassungen infolge europäischer Rechtsprechung vom 11.12.2014 erforderlich geworden.

Außerdem wurde mit der Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2004 über Messgeräte („Measurement Instruments Directive“ – MID; „Messgeräterichtlinie“) der Herstellungsprozess von der Entwicklung bis zur Inbetriebnahme von bestimmten Messgeräten neu geregelt. Durch die MID in Verbindung mit der einschlägigen Norm DIN EN 14 154 werden die Leistungsbereiche der Wasserzähler neu definiert:

Bisher	neu nach MID
Kleinster Durchfluss: Q min	Minstdurchfluss: Q 1
Übergangsdurchfluss: Q t	Übergangsdurchfluss: Q 2
Nenndurchfluss: Q n	Dauerdurchfluss: Q 3
Größter Durchfluss: Q max	Überlastdurchfluss: Q 4

Des Weiteren werden in die Neufassung selbstverständlich auch die neu kalkulierten Grund- und Verbrauchsgebühren eingearbeitet.

Die Verwaltung befürwortet die Neufassung der Wasserversorgungssatzung, damit die Gemeinde in Zukunft rechtssicher alle ihr zugewiesenen Aufgaben als Wasserversorger wahrnehmen kann.

Seitens der Verwaltung ergeht folgender

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation Wasserversorgung für die Haushaltsjahre 2019 bis 2021 vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulation einschließlich des Erläuterungstextes zu Eigen und beschließt sie komplett.

Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen werden aus dem Anlagenachweis, Stand 31.12.2017 mit Fortschreibung auf die Jahre 2019 bis 2021 der Gemeinde Starzach übernommen.
- b) Es werden bei den laufenden Betriebskosten die Ansätze des Jahres 2018 zugrunde gelegt und mit einer Preissteigerungsrate in Höhe von 2 % fortgeschrieben.
- c) Der kalkulatorische Mischzinssatz in der Wasserversorgung wird auf 3 % festgesetzt.
- d) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Wasserversorgung der Jahre 2019 bis 2021 die angefallene Frischwassermenge in Höhe von 160.000 m³ (für das Jahr 2019) bzw. 161.000 m³ (jeweils für die Jahre 2020 und 2021).
- e) Der Gemeinderat beschließt die Einstellung der anteiligen Vorjahresüberschüsse entsprechend Seite 15 der beiliegenden Gebührenkalkulation in Höhe von 67.336,15 €, gleichmäßig verteilt auf die 3 Kalkulationsjahre 2019, 2020 und 2021.
- f) Der Gemeinderat legt den Wasserzins ab dem 01.01.2019 auf unverändert 2,41 €/m³ fest.

2. Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation für die Wasserzähler-Grundgebühr vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulation zu Eigen und beschließt sie komplett.

Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen entsprechen der gesetzlich vorgegebenen Eichgültigkeit von 6 Jahren.
 - b) Der kalkulatorische Mischzinssatz wird auf 3 % festgesetzt.
3. Ferner stimmt der Gemeinderat der beiliegenden Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 26.11.2018 zu. Gleichzeitig treten die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser vom 25.11.2014 und die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Starzach vom 12.11.2001 außer Kraft.